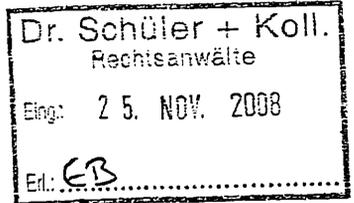


A 3 K 1358/08



VERWALTUNGSGERICHT STUTTGART

Im Namen des Volkes
Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

1.

2.

3.

- Kläger -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwälte Schüler und Fuchs,
Colombistr. 17, 79010 Freiburg, Az: 112/08F10 F/zi
- zu 1, 2, 3 -

gegen

Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,
dieses vertreten durch den Leiter/die Leiterin der Außenstelle Reutlingen des Bundesamtes,
Ringelbachstr. 195/41, 72762 Reutlingen, Az: 5270502-163

- Beklagte -

wegen Widerrufs der Asylanerkennung

hat das Verwaltungsgericht Stuttgart - 3. Kammer - durch den Richter am Verwaltungsgericht Mezger als Einzelrichter auf die mündliche Verhandlung

vom 14. November 2008

für R e c h t erkannt:

Der Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 19.3.2008 wird aufgehoben.

Die Beklagte trägt die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens.

Tatbestand

Die 1970 geborene Klägerin zu 1 ist türkische Staatsangehörige kurdischer Volkszugehörigkeit. Sie stammt aus einem Dorf in der Provinz Sirnak. Die Klägerin zu 1 reiste gemeinsam mit ihrem Ehemann und ihrem Sohn (Kläger zu 2) im August 1996 in das Bundesgebiet ein, um Asyl zu beantragen. Die Klägerin zu 1 und ihr Ehemann machten geltend, ihr Heimatdorf sei zwangsweise geräumt worden, weshalb sie in die Kreisstadt Idil gezogen seien. Wegen vorgeworfener Unterstützung der PKK seien sie mehrfach festgenommen und der Ehemann der Klägerin auch gefoltert worden. Für die am [] im Bundesgebiet geborene Klägerin zu 3 wurde ebenfalls Asyl beantragt.

Mit Bescheid vom 6.12.1996 lehnte das damalige Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge die Asylanträge der Klägerin zu 1, ihres Ehemannes und der gemeinsamen Kinder ab (Ziff. 1). Zugleich wurde festgestellt, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG hinsichtlich der Türkei vorliegen (Ziff. 2). Auf die dagegen erhobene Klage hob das Verwaltungsgericht Freiburg Ziff. 1 des Bescheids durch Urteil vom 19.11.2001 - A 9 K 10372/97 - auf und verpflichtete das Bundesamt, die Kläger als Asylberechtigte anzuerkennen. Das Verwaltungsgericht führte in den Entscheidungsgründen aus, den Klägern drohe bei einer Rückkehr in die Türkei politische Verfolgung. § 26 a AsylVfG stehe einer Asylanerkennung nicht entgegen, denn die Kläger seien nicht über einen sicheren Drittstaat sondern auf dem Luftweg in das Bundesgebiet eingereist.

Mit Bescheid des Bundesamtes vom 17.1.2002 wurden die Kläger als Asylberechtigte anerkannt.

Am 27.4.2007 leitete das Bundesamt ein Widerrufsverfahren ein und hörte die Kläger zum beabsichtigten Widerruf der asylrechtlichen Begünstigung an. Hinsichtlich des Ehemanns der Klägerin zu 1, der die deutsche Staatsangehörigkeit erworben hatte, wurde kein Widerrufsverfahren eingeleitet. Die Prozessbevollmächtigte der Kläger machten mit Schriftsatz vom 5.3.2008 geltend, die Kläger seien dem Personenkreis zuzurechnen, der einen begründeten Separatismusverdacht auf sich gezogen habe. Zumindest bei diesem Personenkreis könne eine hinreichende Verfolgungssicherheit trotz der in den letzten Jahren unter dem Druck der EU eingeleiteten Reformbestrebungen weiterhin nicht angenommen werden.

Mit Bescheid vom 19.3.2008 widerrief das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge die mit Bescheid vom 17.1.2002 getroffene Asylanerkennung und die mit Bescheid vom 6.12.1996 getroffene Feststellung der Flüchtlingseigenschaft gemäß § 51 Abs. 1 AuslG und eines Abschiebungshindernisses gem. § 53 Abs. 4 AuslG und stellte fest, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG nicht vorliegen. Zur Begründung wurde im Wesentlichen ausgeführt, die mittlerweile in der Türkei eingeleiteten Reformen insbesondere im Bereich des Straf- und Strafprozessrechts hätten zu einer Verbesserung der Menschenrechtslage geführt. Vor diesem Hintergrund habe sich die Situation dort so grundlegend geändert, dass nun selbst solche Personen, die sich Verfolgungsmaßnahmen wegen tatsächlicher oder vermeintlicher Unterstützung der kurdischen Guerilla durch Flucht ins Ausland entzogen hätten, heute bei einer Rückkehr in die Türkei mit hinreichender Sicherheit keinen Repressalien mehr ausgesetzt seien.

Am 7.4.2008 haben die Kläger Klage erhoben.

Zur Begründung wird ergänzend vorgetragen: Nach der Ausreise der Kläger hätten sich die Verfolgungsmaßnahmen auf die jüngeren Brüder des Ehemannes der Klägerin zu 1 () konzentriert. Diese seien ausgereist und ebenfalls als Asylberechtigte anerkannt worden. Zu berücksichtigen sei ferner, dass einer seiner Neffen sich derzeit in Straf oder Untersuchungshaft befinde, weil er sich der PKK habe anschließen wollen. Außerdem habe sich ein Cousin der Klägerin zu 1 () von Deutschland aus der PKK angeschlossen; dieser Cousin sei als Guerilla gefallen. Diese Zusammenhänge ließen den Schluss zu, dass der Familie der Kläger vom türkischen Staatsapparat eine besondere Nähe zur PKK unterstellt werde, was nach wie Ermittlungs- und/oder Verfolgungsmaßnahmen auch gegen die Kläger nach sich ziehen könne.

Die Kläger beantragen,

den Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 19.3.2008 aufzuheben,
hilfsweise die Beklagte zu verpflichten, festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Der Verwaltungsrechtsstreit ist durch Beschluss vom 9.10.2008 dem Berichterstatter als Einzelrichter zur Entscheidung übertragen worden.

Wegen weiterer Einzelheiten wird auf die Gerichtsakten und die beigezogenen Behördenakten sowie auf die Erkenntnisquellen verwiesen, die zum Gegenstand des Verfahrens gemacht worden sind.

Entscheidungsgründe

Das Gericht konnte trotz Ausbleibens des beklagten Bundesamts in der Sache verhandeln und entscheiden, denn in der ordnungsgemäßen Ladung wurde auf diese Möglichkeit hingewiesen (§ 102 Abs. 2 VwGO).

Die Klage ist zulässig und begründet.

Für die Klägerin zu 1 gilt:

Rechtsgrundlage für den angefochtenen Widerrufsbescheid ist § 73 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG. Danach sind die Anerkennung als Asylberechtigter und die Feststellung der Flüchtlingseigenschaft nach § 60 Abs. 1 AufenthG (früher: § 51 Abs. 1 AuslG) unverzüglich zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für sie nicht mehr vorliegen. Ebenso ist gemäß § 73 Abs. 3 AsylVfG die Entscheidung, ob die Voraussetzungen des § 60 Abs. 2, 3, 5 oder 7 AufenthG (früher § 53 AuslG) vorliegen, unverzüglich zu widerrufen, wenn die Vor-

aussetzungen für sie nicht mehr gegeben sind. Die Voraussetzungen für den Widerruf der Anerkennung als Asylberechtigter und der Feststellung der Flüchtlingseigenschaft liegen insbesondere vor, wenn der Ausländer nach Wegfall der Umstände, die zur Anerkennung als Asylberechtigter oder zur Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft geführt haben, es nicht mehr ablehnen kann, den Schutz des Staates in Anspruch zu nehmen, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt oder wenn er als Staatenloser in der Lage ist, in das Land zurückzukehren, in dem er seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte (§ 73 Abs. 1 Satz 2 und AsylVfG). Nach § 73 Abs. 1 Satz 3 AsylVfG gilt Satz 2 jedoch dann nicht, wenn sich der Ausländer auf zwingende, auf früheren Verfolgungen beruhende Gründe berufen kann, um die Rückkehr in den Staat abzulehnen, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt oder in dem er als Staatenloser seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte. Auf diese seit Inkrafttreten des Gesetzes zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union vom 19.8.2007 (BGBl. I S. 1970) am 28.8.2007 geltende Rechtslage ist im maßgeblichen Beurteilungszeitpunkt, nämlich dem Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung (§ 77 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG) bzw. im Falle einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung dem Zeitpunkt, in dem die Entscheidung gefällt wurde, abzustellen. Im Hinblick auf ein früher festgestelltes Abschiebungsverbot nach § 51 Abs. 1 AuslG a.F. ist somit nunmehr zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nicht mehr vorliegen, d. h. der Ausländer in dem Staat, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt oder in dem er als Staatenloser seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte, keinen Bedrohungen nach § 60 Abs. 1 AufenthG mehr ausgesetzt ist (vgl. § 3 Abs. 1 und 4 AsylVfG). Hierbei ist § 60 Abs. 1 Satz 4 lit. c AufenthG zu berücksichtigen, wonach eine Verfolgung i.S.d. § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG nunmehr auch von nichtstaatlichen Akteuren ausgehen kann, aber auch § 60 Abs. 1 Satz 5 AufenthG, wonach für die Feststellung, ob eine Verfolgung nach § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG vorliegt, die Art. 4 Abs. 4 sowie Art. 7 bis 10 der Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29.4.2004 über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen und Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (ABl. EU Nr. L 304 S.12 - Qualifikationsrichtlinie -) ergänzend anzuwenden sind.

Mit der Aufnahme der Formulierung „Wegfall der Umstände“ in § 73 Abs. 1 Satz 2 AsylVfG wurden Art. 11 Abs. 1 lit. e und f der Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29.04.2004 in nationales Recht umgesetzt, wobei diese Regelung nach ihrem Wortlaut und Inhalt der „Wegfall-der-Umstände-Klausel“ in Art. 1 C Nr. 5 Satz 1 GFK entspricht (vgl. auch

BVerwG, Beschluss vom 7.2.2008 - BVerwG 10 C 33.07 -, ZAR 2008, 192 = AuAS 2008, 118). Mit „Wegfall-der-Umstände-Klausel“ i.S.v. Art. 1 C Nr. 5 Satz 1 GFK ist eine nachträgliche erhebliche und nicht nur vorübergehende Änderung der für die Anerkennung maßgeblichen Verhältnisse gemeint (BVerwG, Urteil vom 1.11.2005 - 1 C 21.04 -, BVerwGE 124, 276 = Buchholz 402.25 § 73 AsylVfG Nr. 15 = DVBl. 2006, 511). Daraus hat das Bundesverwaltungsgericht auch schon vor Inkrafttreten des Richtlinienumsetzungsgesetzes in ständiger Rechtsprechung geschlossen, dass der Widerruf der Asyl- und Flüchtlingsanerkennung nur dann in Betracht kommt, wenn sich die zum Zeitpunkt der Anerkennung maßgeblichen Verhältnisse nachträglich erheblich und nicht nur vorübergehend so verändert haben, dass bei einer Rückkehr des Ausländers in seinen Herkunftsstaat eine Wiederholung der für die Flucht maßgeblichen Verfolgungsmaßnahmen auf absehbare Zeit mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen ist und nicht aus anderen Gründen erneut Verfolgung droht (BVerwG, Urteile vom 1.11.2005 a.a.O. und vom 18.7.2006 - 1 C 15.05 -, BVerwGE 126, 243 = Buchholz 402.242 § 60 Abs. 1 AufenthG Nr. 20 = NVwZ 2006, 1420 sowie Beschluss vom 7.2.2008 a.a.O.). Nach diesen Grundsätzen kommt der Widerruf der Asyl- und Flüchtlingsanerkennung nur dann in Betracht, wenn eine Wiederholung der Verfolgungsmaßnahmen wegen zwischenzeitlicher Änderungen im Verfolgerstaat mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann, mithin sich die tatsächlichen Verhältnisse dort so einschneidend und dauerhaft geändert haben, dass der Betroffene ohne Verfolgungsfurcht heimkehren kann. Dieser Prognosemaßstab gilt dabei gleichermaßen für die Fälle, in denen der Ausländer seinen Heimatstaat auf der Flucht vor bereits eingetretener politischer Verfolgung verlassen hat, als auch für den Fall, in dem der Ausländer seinen Heimatstaat auf der Flucht vor unmittelbar drohender politischer Verfolgung verlassen hat (BVerwG, Urteile vom 23.7.1991 - 9 C 164.90 -, BVerwGE 88, 367, und vom 24.11.1992 - 9 C 3.92 - Buchholz 402.25 § 73 AsylVfG 1992 Nr. 1).

Hinzu kommt, dass die Beklagte vorliegend durch rechtskräftiges Urteil des Verwaltungsgerichts Freiburg vom 19.11.2001 - A 9 K 10372/97 - dazu verpflichtet worden war, die Klägerin zu 1 als Asylberechtigte anzuerkennen. In einem solchen Fall darf das Bundesamt die daraufhin von ihm ausgesprochene Anerkennung und die getroffene Feststellung überhaupt nur widerrufen, wenn sich seit Ergehen des Urteils die Gefährdungslage in diesem Staat so verbessert hat, dass auf sie die vom Verwaltungsgericht rechtskräftig angenommene Verfolgungsprognose nicht mehr gestützt werden kann (VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 14.2.2001 - A 9 S 2007/99 - ESVGH 51, 186 = InfAuslR 2001, 406 m.w.N. zum Vorliegen der Voraussetzungen des § 53 Abs. 4 AuslG a. F.). Die aus

§ 121 VwGO folgende Rechtskraftwirkung des früheren Urteils entfällt damit nicht bei jeglicher nachträglicher Änderung der Verhältnisse, sondern nur dann, wenn die nachträgliche Änderung der Sachlage entscheidungserheblich ist. Dies ist nur dann der Fall, wenn nach dem für das rechtskräftige Urteil maßgeblichen Zeitpunkt neue für die Streitentscheidung erhebliche Tatsachen eingetreten sind, die sich so wesentlich von den früher maßgeblichen Umständen unterscheiden, dass auch unter Berücksichtigung des Zwecks der Rechtskraft eines Urteils eine erneute Sachentscheidung durch die Verwaltung oder ein Gericht gerechtfertigt ist (BVerwG, Urteil vom 18.9.2001 - 1 C 7.01 -, BVerwGE 115, 118 = Buchholz 402.25 § 73 AsylVfG Nr. 8 = NVwZ 2002, 345 zur vergleichbaren Frage, wann eine den Widerruf nach § 73 Abs. 3 AsylVfG a.F. rechtfertigende Änderung der Sachlage vorliegt). Eine von der Rechtskraftbindung des früheren Urteils befreiende, entscheidungserhebliche Änderung der Sachlage liegt demnach erst dann vor, wenn es für die geltend gemachte Rechtsfolge um die rechtliche Bewertung dieses jedenfalls in wesentlichen Punkten neuen Sachverhalts geht, zu dem das rechtskräftige Urteil keine verbindlichen Aussagen mehr enthält. Eine lediglich abweichende Bewertung der entscheidungserheblichen Umstände auf der Grundlage einer unveränderten Tatsachenbasis oder einer Änderung der Kenntnislage reicht dagegen nicht aus (BVerwG, Urteil vom 19.9.2000 - 9 C 12.00 -, BVerwGE 112,80 = Buchholz 402.240 § 51 AuslG Nr. 37 = NVwZ 2001, 335). Beruht die Anerkennung bzw. Feststellung - wie vorliegend - auf einem Verpflichtungsurteil, kommt es hierbei für die Frage, ob sich die Verhältnisse im Sinne von § 73 Abs. 1 S. 1 AsylVfG nachträglich geändert haben, nicht auf den Zeitpunkt des Erlasses des Anerkennungsbescheids, sondern auf den für die vorangegangene gerichtliche Entscheidung maßgeblichen Zeitpunkt an (VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 19.9.2002 - A 14 S 457/02 -, Juris).

Unter Zugrundelegung dieser Voraussetzungen hat die Beklagte zu Unrecht von der zwingenden Vorschrift des § 73 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 AsylVfG Gebrauch gemacht. Denn dem angefochtenen Bescheid des Bundesamtes lässt sich unter Berücksichtigung der zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung gemachten Erkenntnisquellen nicht entnehmen, dass sich die Gefährdungslage in der Türkei für die Klägerin zu 1 nach Ergehen des Urteils des Verwaltungsgerichts Freiburg vom 19.11.2001 so nennenswert verbessert hat, dass auf sie die vom Verwaltungsgericht früher angenommene Verfolgungsprognose nicht mehr gestützt werden kann.

Das Verwaltungsgericht hatte der Klägerin zu 1 Asyl gewährt, weil ihr (ebenso wie ihrem Ehemann) wegen vermuteter Unterstützung der PKK die Gefahr politischer Verfolgung drohe.

Diese vom Gericht seinerzeit angenommene Gefährdungslage hat sich für die Klägerin zu 1 nicht nachhaltig verändert. Dem Bundesamt ist zwar darin zu folgen, dass sich die Verhältnisse in der Türkei seit der Asylanerkennung und der Zuerkennung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG a.F. verändert haben. So hat das türkische Parlament im Zuge der Bemühungen, die Voraussetzungen für einen Beitritt zur Europäischen Union zu erfüllen, bislang acht Gesetzespakete verabschiedet, deren Kernpunkte u.a. die Abschaffung der Todesstrafe, die Auflösung der Staatssicherheitsgerichte, die Reform des nationalen Sicherheitsrats und Maßnahmen zur Verhütung sowie zur erleichterten Strafverfolgung und Bestrafung von Folter sind (vgl. AA, Lageberichte vom 25.10.2007 und 11.9.2008). Im Hinblick auf rechtsstaatliche Strukturen und die Einhaltung von Menschenrechten sind danach aber nach wie vor erhebliche Defizite in der tatsächlichen Umsetzung der Reformen zu verzeichnen. Denn die im Bemühen um den Beitritt zur Europäischen Union bis 2005 andauernden Reformen haben weder eine adäquate Umsetzung in der Rechtsprechung gefunden noch für eine Liberalisierung im Vorgehen der Sicherheitskräfte gesorgt. Vielmehr existieren die meisten Vorschriften, mit denen die Meinungsfreiheit eingeschränkt werden kann, weiter und die Gerichte haben verstärkt auf andere Bestimmungen zurückgegriffen, um abweichende Meinungen zu bestrafen. Darüber hinaus hat das türkische Parlament zum 18.7.2006 das Anti-Terror-Gesetz (ATG) verschärft. Es sieht eine wenig konkret gefasste Terror-Definition, eine Ausweitung von Straftatbeständen, die Schwächung der Rechte von Verhafteten und die Ausweitung der Befugnisse der Sicherheitskräfte vor. Die Meinungsfreiheit wird weiter beschnitten und ermöglicht für viele Handlungen, die nicht im Zusammenhang mit Gewaltakten stehen, die Verurteilung als Beteiligung an Terrordelikten. Die Änderungen am ATG machen somit deutlich, dass der Reformprozess sich nicht nur verlangsamt, sondern sogar dass deutliche Rückschritte zu verzeichnen sind (Oberdiek für SFH, Oktober 2007; AA, Lageberichte vom 25.10.2007 und 11.9.2008). Ein allgemeiner gesellschaftlicher Bewusstseinswandel und eine praktische Umsetzung der Reformen in der Türkei ist danach noch nicht in einer Weise erfolgt, die es rechtfertigen könnte, auch im Hinblick auf das Verhalten der Sicherheitsorgane von einer nachhaltigen Verbesserung der Menschenrechtssituation auszugehen. Dies führt dazu, dass die Menschenrechtspraxis nach wie vor hinter den rechtlichen Rahmenbedingungen erheblich zurückbleibt. Trotz der von der türkischen Regierung proklamierten „Null-Tolleranz-

Politik“ gegenüber Folter und menschenrechtswidrigen Maßnahmen in Polizeihaft kommt es nach wie vor zu Folter und Misshandlungen durch staatliche Kräfte. Eine der Hauptursachen hierfür wird in der nicht ausreichend effizienten Strafverfolgung von Foltertätern gesehen. Der Regierung ist es bisher nicht gelungen, Fälle von Folter und Misshandlungen in dem Maße einer Strafverfolgung zuzuführen, wie dies ihrem erklärten Willen entspricht (AA, Lageberichte vom 25.10.2007 und 11.9.2008; Oberdiek für SFH, Oktober 2007). Zwar ist die Zahl der Fälle schwerer Folter auf Polizeiwachen im Vergleich zur Situation in den Jahren vor 2001 deutlich zurückgegangen (AA, Lageberichte vom 25.10.2007 und 11.9.2008). Im Jahr 2007 wurde jedoch im Vergleich zum Vorjahr erneut ein Anstieg um 40% der gemeldeten Fälle von Folter und Misshandlung festgestellt (Oberdiek für SFH, Oktober 2007).

Auch nach dem Fortschrittsbericht der EU-Kommission vom 6.11.2007 (vgl. <http://ec.europa.eu>) besteht noch die Gefahr von extralegalen Festnahmen und Misshandlungen sowie generell die Gefahr, ohne die Möglichkeit anwaltlichen Beistands oder ärztlicher Kontrolle festgenommen zu werden. In diesem Bericht wird weiter beanstandet, dass es der Justiz an tatsächlicher Unabhängigkeit fehle. Die Vielzahl von Verfahren beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte und die Zahl der Beschwerden bei Menschenrechtsorganisationen zeige, dass in diesem Bereich noch vieles im Argen liege. Die Zahl der neu eingegangenen Verfahren beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte im Zeitraum vom 1.9.2006 bis zum 31.8.2007 sei höher als im Vergleichszeitraum des Vorjahres. Nach wie vor werde von Fällen von Folter und Misshandlung besonders in der Phase der polizeilichen Ermittlungen oder außerhalb von Polizeistationen berichtet. Diesbezügliche Verfahren würden eher verschleppt; die Täter blieben daher straflos. Eine Überprüfung durch unabhängige Beobachter, ob das Folterverbot im zivilen und militärischen Gefängnissen eingehalten werde, sei nicht möglich, weil diese keinen Zugang erhielten. Ferner seien Anklagen und Verurteilungen wegen gewaltloser Meinungsäußerungen ein Objekt ernsthafter Besorgnis. Die Anzahl der deshalb angeklagten Personen habe sich 2006 im Vergleich zu 2005 verdoppelt und sei im Jahre 2007 weiter gestiegen. Die restriktive Rechtsprechung des Kassationshofes und die andauernden Verfolgungen hätten zu einem Klima der Selbstzensur geführt.

Seit der Wiederaufnahme des bewaffneten Kampfes durch die PKK im Juni 2004 kam es vermehrt zu gewaltsamen Zusammenstößen zwischen türkischem Militär und der PKK-Guerilla, die seit Mai 2005 eskaliert sind. Eine weitere Verschärfung der Situation im Süd-

osten der Türkei wurde durch ein von Gendarmerie-Angehörigen verübtes Bombenattentat auf einen kurdischen Buchladen in der Stadt Semdinli am 9.11.2005 ausgelöst. Ihren Höhepunkt erreichten die Spannungen nach den friedlich verlaufenden Newroz-Feierlichkeiten, als es zwischen dem 28. und 31.3.2006 in Diyarbakir und anderen Orten im Südosten der Türkei zu gewalttätigen Ausschreitungen zwischen oft mehreren Tausend meist jugendlichen Demonstranten und türkischen Sicherheitskräften kam (AA, Lageberichte vom 25.10.2007 und 11.9.2008). Seit dem Überfall der PKK am 21.10.2007 auf einen Außenposten der türkischen Armee, bei dem 12 Soldaten getötet, weitere 17 verletzt und 8 Soldaten verschleppt wurden, ist in der Türkei eine besonders starke nationalistische Stimmung zu spüren (FR vom 25.10.2007 und FAZ vom 31.10.2007). Es kam zu zahlreichen Übergriffen gegen Kurden und mehrere Büros der pro-kurdischen Partei DTP wurden angezündet (FAZ vom 31.10.2007). Aufgrund der zunehmenden militärischen Auseinandersetzungen zwischen der PKK und dem türkischen Militär wurde die Debatte über eine weitere Demokratisierung in der Türkei nunmehr von der Sicherheitsfrage verdrängt (FAZ vom 31.10.2007). Angesichts dieser Entwicklung ist es jedoch völlig offen, ob der begonnene legislative Reformprozess, der sich im Wesentlichen auf die bisherigen Bemühungen der Türkei auf Aufnahme in die Europäische Union stützt, in Zukunft überhaupt fortgeführt und umgesetzt wird.

Nach alldem ist noch keine erhebliche und dauerhafte Veränderung der Lage in der Türkei eingetreten (so auch VG Stuttgart, Urteil vom 14.4.2008 - A 12 K 1612/06 -, vom 22.4.2008 - A 8 K 5626/07 -, vom 23.6.2008 - A 11 K 4917/07 - und vom 30.6.2008 - A 11 K 304/07 -), so dass die Voraussetzungen für die seinerzeit erfolgte Asylanerkennung und Zuerkennung der Voraussetzungen der §§ 51 Abs. 1, 53 AuslG nicht weggefallen sind.

Für den Kläger zu 2 und die Klägerin zu 3 gilt:

Nach § 73 Abs. 2 b Satz 2 AsylVfG ist die Anerkennung als Asylberechtigter zu widerrufen, wenn die Anerkennung des Asylberechtigten, von dem die Anerkennung abgeleitet worden ist, erlischt, widerrufen oder zurückgenommen wird und der Ausländer nicht aus anderen Gründen anerkannt werden könnte.

Es kann offen bleiben, ob beim Kläger 2 und der Klägerin zu 3 die Voraussetzungen des § 73 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG für eine Asylanerkennung auf Grund individueller Verfolgungsgründe noch vorliegen. Ein Asylwiderruf scheidet jedenfalls deshalb aus, weil bei ihnen im

Zeitpunkt der Anerkennungsentscheidung auch die Voraussetzungen des Familienasyls gem. § 26 Abs. 2 AsylVfG vorgelegen haben und die Asylanerkennung ihrer Mutter, von der die Anerkennung abgeleitet worden ist, wie oben ausgeführt, weiter besteht.

Da die Klagen im Hauptantrag Erfolg haben, ist über den Hilfsantrag nicht mehr zu entscheiden.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 154 Abs. 1 VwGO und § 83 b Abs. 1 AsylVfG.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils zu beantragen. Der Antrag ist beim Verwaltungsgericht Stuttgart, Augustenstraße 5, 70178 Stuttgart oder Postfach 105052, 70044 Stuttgart, zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen. Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder ein in § 138 VwGO bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Lässt der Verwaltungsgerichtshof die Berufung zu, wird das Antragsverfahren als Berufungsverfahren fortgesetzt.

Vor dem Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte, außer in Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinn des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt oder die in § 67 Absatz 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen zugelassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Mezger

Ausgefertigt/Beglaubigt:
Stuttgart, den 21.11.2008
Verwaltungsgericht Stuttgart
Urteilsbearbeiterin der Geschäftsstelle
Kuhn, Gerichtsobersekretärin